

# **Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 "Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlagen" und 4. Änderung des Flächennutzungsplans**

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. §§ 44, 45 BNatSchG**

Stand: 25.03.2025

Planungsträger:  
Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog



Gesellschaft für  
Freilandökologie und  
Naturschutzplanung mbH

**GFN**

Stuthagen 25  
24113 Molfsee  
Tel. : 04347 / 999 73 0  
Email: [info@gfnmbh.de](mailto:info@gfnmbh.de)  
Internet: [www.gfnmbh.de](http://www.gfnmbh.de)

**Proj.-Nr. 24\_133**

---

Version	Datum	Änderung/Zweck	erstellt	geprüft	Freigabe
0.1	10.02.2025	Bearbeitung durch GFN	GrSin	TeAli	TeAli
1.0	06.05.2025	Fassung zur Übergabe an AG	GrSin	TeAli	TeAli
2.0	19.02.2026	Ergänzung Brutvogelerfassung und geänderte Planung	GrSin	TeAli	TeAli

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Veranlassung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Betrachtungsraum und Planung</b> .....	<b>3</b>
2.1	Übersicht über den Betrachtungsraum.....	3
2.2	Vorhabenbeschreibung.....	6
2.3	Wirkfaktoren der Planung .....	6
<b>3</b>	<b>Prüfkonzept</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>8</b>
4.1	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	8
4.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.2.1	Säugetiere .....	9
4.2.2	Reptilien .....	12
4.2.3	Amphibien .....	12
4.2.4	Fische.....	14
4.2.5	Libellen .....	14
4.2.6	Schmetterlinge.....	14
4.2.7	Käfer.....	14
4.2.8	Weichtiere .....	15
4.2.9	Ergebnis der Relevanzprüfung für Anhang IV-Arten .....	15
4.3	Europäische Vogelarten .....	15
4.3.1	Brutvögel .....	15
4.3.2	Rast- und Gastvögel.....	20
4.3.3	Ergebnis der Relevanzprüfung für europäische Vogelarten .....	21
<b>5</b>	<b>Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen</b> .....	<b>22</b>
5.1	Relevante Verbotstatbestände.....	22
5.2	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte .....	22
5.2.1	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	22
5.2.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	23
5.2.3	Europäische Vogelarten .....	23
5.3	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung .....	25
5.3.1	Bauzeitenregelungen.....	26
5.3.2	Vergrämung Kiebitz und weitere Bodenbrüter des Offenlandes .....	26
5.3.3	Besatzkontrolle Kiebitz und weitere Bodenbrüter des Offenlandes .....	26
5.3.4	Ausgleichsmaßnahme Lebensraumverlust Kiebitz.....	27
5.3.5	Verzicht auf Eingrünung (Kiebitz).....	27
5.3.6	Artenschutzrechtliche Baubegleitung.....	27
<b>6</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>28</b>
<b>7</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>29</b>
<b>8</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>31</b>
8.1	Formblätter Brutvögel (Einzelprüfungen) .....	31

8.1.1	Einzelartprüfung Kiebitz.....	32
8.1.2	Einzelformblatt Rohrweihe .....	37
8.2	Formblatt Brutvögel (Gruppenprüfung) .....	41

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Fauna .....	6
Tab. 2:	Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld sicher nachgewiesenen Fledermausarten basierend auf Daten des ZAK (LfU, Stand 06/2024) .....	10
Tab. 3:	Gefährdungs- und Schutzstatus des im Umfeld nachgewiesenen Fischotters (Altnachweise ZAK LfU, Stand 11/2024).....	11

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereichs im Raum.....	4
Abb. 2:	Detaillage und Abgrenzung des Geltungsbereichs .....	5
Abb. 3:	Technisches Gewässer westlich der nördlichen Teilfläche .....	13
Abb. 4:	Technisches Gewässer im Bereich der Wohnbebauung zwischen den beiden Teilflächen .....	13
Abb. 5:	Flugaktivität der Lachseeschwalbe im Kaiser-Wilhelm-Koog 2010.....	16
Abb. 6:	Revierkarte der wertgebenden Arten aus der Brutvogelerfassung 2025 .....	19
Abb. 7:	Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet gem. LRP / Regionalplan Teilfortschreibung Sachthema Wind und Wiesenvogelbrutgebiete.....	21

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AfPE</b>	Amt für Planfeststellung Energie
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaft
<b>EWG</b>	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
<b>FFH-RL</b>	Fauna - Flora - Habitat-Richtlinie der EU
<b>LBV-SH</b>	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
<b>LfU</b>	Landesamt für Umwelt
<b>LNatSchG</b>	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
<b>PV-FFA</b>	Photovoltaik-Freiflächenanlage
<b>rd.</b>	rund
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschlands
<b>RL SH</b>	Rote Liste Schleswig-Holsteins
<b>ZAK SH</b>	Zentrales Artenkataster Schleswig-Holstein

# 1 Veranlassung

Die greentech projects GmbH plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog, Kreis Dithmarschen. Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog hat sich entschlossen auf dem Gemeindegebiet Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen bereit zu stellen.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die in § 44 Abs. 1 BNatSchG verankerten artenschutzrechtlichen Verbote verletzt werden. Einem besonderen Schutz unterliegen hierbei Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSchRL) sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind. Die nach BNatSchG streng geschützten Arten sind in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt.

Die Planung fällt nicht unter die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB. Ein Bauleitplanverfahren wird daher erforderlich. Es wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 aufgestellt und im Parallelverfahren die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog durchgeführt.

Die GFN mbH wurde mit der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt

## 2 Betrachtungsraum und Planung

### 2.1 Übersicht über den Betrachtungsraum

Der Betrachtungsraum umfasst den Geltungsbereich selbst sowie den Umkreis bis 500 m.

Der insgesamt 41,4 ha große Geltungsbereich liegt rd. 4 km südwestlich von Marne innerhalb des Kaiser-Wilhelm-Koogs im Kreis Dithmarschen an der Mündung der Elbe, rd. 1,3 km von der Nordseeküste entfernt (Abb. 1). Charakteristisch ist das von Gräben durchzogene Flachland mit Geländehöhen zwischen 1,5 und 2,0 m über Meeresspiegelniveau mit nur wenigen oder ohne natürliche Vertikalstrukturen wie Knicks oder Bäumen.

Im Westen grenzt der zweigeteilte Geltungsbereich an den „Östlichen Strom“ entlang der Deichlinie des Landesschutzdeichs, im Osten verläuft die Straße Sommerdeich (Abb. 2). Die nördliche Teilfläche misst 19,7 ha, die südlich Teilfläche 21,7 ha. Zwischen den beiden Teilflächen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wohnbebauung mit zwei technischen Gewässern und die Süderstraße (K12). In der Umgebung liegt keine zusammenhängende Bebauung. So grenzt die Planung sowohl im Norden als auch im Süden unmittelbar an Einzelwohnbebauung und Hofanlagen. Umliegend bestehen zudem Windparks, wovon sich die nächstgelegenen Anlagen in 400 m Entfernung befinden. Die weitere Umgebung wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.

Innerhalb des Geltungsbereichs dominiert intensive Ackernutzung, vereinzelt finden sich kleinere Grünlandflächen. Im Bereich der Teilflächen und entlang der Verkehrswege verlaufen abschnittsweise mit Schilf bestandene Entwässerungsgräben. Im Westen der nördlichen Teilfläche besteht angrenzend an eine Wohnbebauung ein technisches Gewässer.

Gehölzstrukturen sind nur vereinzelt entlang der Verkehrswege und im Bereich der verstreuten Wohnbebauungen ausgebildet.

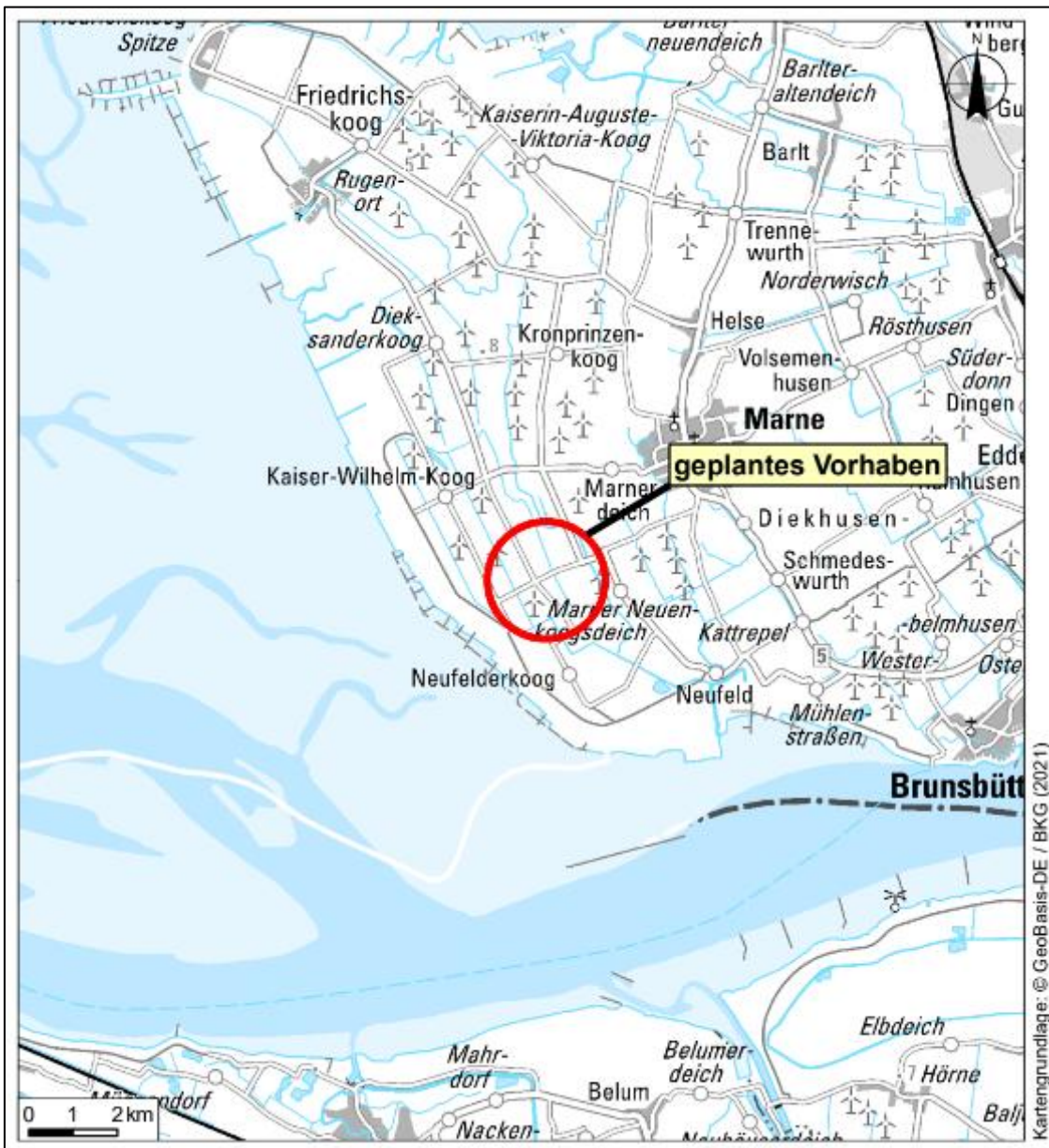


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs im Raum



Abb. 2: Detaillierung und Abgrenzung des Geltungsbereichs

## 2.2 Vorhabenbeschreibung

Die Planung sieht auf den überbaubaren Grundstückflächen die Errichtung von feststehenden Solarmodulen in festen Reihenabständen vor. Je nach Hersteller variieren die Größen der Module. Die Module werden mittels einer Metallunterkonstruktion aufgeständert, wofür Metallpfosten in den Boden eingerammt werden. Die Module werden auf den Unterkonstruktionen gewöhnlich mit einer Süd- bzw. Ost-West-Ausrichtung montiert. Abhängig vom Sonnenstand und dem prognostizierten Ertrag werden die optimalen Reihenabstände der Module zueinander unter Berücksichtigung möglicher Verschattung untereinander errechnet.

Im Zuge des Vorhabens ist die Errichtung von Nebenanlagen notwendig, um einen Betrieb der Anlage zu gewährleisten. Hierzu zählen Wechselrichter, Transformatoren und Schaltanlagen.

Der Geltungsbereich grenzt im Westen an die Straße „Sommerdeich“ und liegt an der Kreisstraße 12. Zur Erschließung werden bestehende Verkehrsflächen genutzt und Neuversiegelungen auf ein Minimum begrenzt.

Da es sich bei dem Solarpark um einen elektrischen Betriebsraum handelt, ist dieser einzuzäunen, so dass ein Betreten nur für Befugte möglich ist.

Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit der Photovoltaikanlage (ca. 25-30 Jahre). Gegebenenfalls ist ein Repowering der Anlagenmodule möglich, bei dem die vorhandenen Gestelle weiter genutzt werden. Nach dem Ende der Solarnutzung wird das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

## 2.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend werden die generellen Wirkfaktoren von PV-FFA aufgeführt, die möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten verursachen können.

Für die Fauna wesentliche Wirkfaktoren, die von den PV-FFA ausgehen können, sowie die von ihnen ausgelösten Wirkprozesse sind in Tab. 1 dargestellt. Dabei wird zwischen temporären und dauerhaften Auswirkungen unterschieden sowie zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen. Die genannten Wirkfaktoren werden im Rahmen der Konfliktbeurteilung / Artenschutzprüfung für die relevanten Artengruppen behandelt.

Tab. 1: Übersicht über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Fauna

Ursache	mögliche Auswirkungen
<b>Baumaßnahmen</b> (baubedingte, temporäre Wirkungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte Stör- / Scheuchwirkung durch Lärm, optische Reize (t)</li> <li>- Schadstoff- und / oder Staubemissionen durch Baufahrzeuge (t)</li> <li>- Eingriffe in Boden und Vegetationsdecke z.B. durch Montage der Tischreihen, Verlegung von Kabeln und Leitungen sowie die Anlage von Fundamenten für die Nebenanlagen und ggf. Wege (t)</li> <li>- mögliche Schädigung/Tötung von Tieren durch die Baumaßnahmen (Baustellenverkehr, Bodenarbeiten, ggf. Baumfällungen etc.) (t)</li> </ul>

Ursache	mögliche Auswirkungen
<b>Anlagen- bzw. betriebsbedingt</b> (dauerhafte und temporäre Wirkungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versiegelung von Böden (z.B. Nebenanlagen, Fundamente der Einfriedung), Kleinflächiger Verlust von Boden- und Lebensraumfunktionen (d)</li> <li>- Verlust von Lebensräumen, Stör- bzw. Scheuchwirkung, durch Überbauung/ Verschattung und Silhouetteneffekte, ggf. durch Rodung von Gehölzen (d)</li> <li>- Habitatzerschneidung (z.B. versiegelte Flächen, Zäune etc.) (d)</li> <li>- Schadstoffemissionen bei Unfällen und Wartungsarbeiten (t)</li> </ul>

d = dauerhafte Wirkung, t = temporäre Wirkung

### 3 Prüfkonzept

Entsprechend der Wirkfaktoren sind bei der Errichtung der PV-FFA Wirkungen zu prüfen, wie sie sich bei allen Inanspruchnahmen von bislang v.a. landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich ergeben. Aus faunistischer Sicht können insbesondere Lebensräume von Vögeln (z.B. Brut- und Rasthabitate), von Amphibien und Reptilien (z.B. Laichgewässer, Sommerlebensräume oder Winterquartiere) und Säugetieren u.a. Fledermäuse (Quartiere und Jagdhabitate) betroffen sein.

Da aufgrund der Offenheit der Landschaft sowie der Nähe zu Nordsee und Elbe ein hohes Potenzial für Brutvögel des Offenlandes innerhalb des Geltungsbereichs besteht, wurde 2025 eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Die Kartiererergebnisse sind im Detail dem Umweltbericht zu entnehmen. Nachfolgend wird lediglich auf die Ergebnisse eingegangen.

Vorkommen weiterer relevanter Artengruppen werden anhand der Habitatausstattung bzw. Flächennutzung und einer die Autökologie der heimischen Arten berücksichtigenden Potenzialabschätzung auf Grundlage einer Übersichtsbegehung und der Biotoptypenkartierung bewertet. Die Potenzialanalyse setzt die vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung und lässt ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten ableiten.

Neben der Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein wurde eine Datenabfrage der Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie aller Brut- und Rastvögel bei folgenden Stellen durchgeführt:

- Zentrales Artenkataster Schleswig-Holstein (ZAK SH) (Stand: Juni 2024)
- Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (OAG SH) (Stand: Februar 2025)

Das faunistische Potenzial der Flächen wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Kap. 4) dargestellt. In den Abbildungen und den Auflistungen werden nur Arten berücksichtigt, deren Nachweise in einem Umkreis von 3 km bzw. 4 km (Avifauna) um die Planung liegen. Von den relevante Arten werden darüber hinaus nur Nachweise dargestellt, die zum Zeitpunkt der Datenabfrage nicht älter als 5 Jahre (seit 2019) sind. Bemerkenswerte Altnachweise werden textlich erwähnt.

## 4 Relevanzprüfung

Da es sich bei der Planung um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, sind aufgrund § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG die europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Der Schutz lediglich nach nationalem Recht geschützter Arten wird durch die Vorgaben der Eingriffsregelung (Vermeidungsgebot und Kompensationsmaßnahmen) hinreichend gewährleistet.

Die Relevanzprüfung erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Vorgehens. Dabei wird geprüft, ob eine relevante Beeinträchtigung der Tiergruppen anhand der folgenden drei Punkte ausgeschlossen werden kann.

- Artenareal (Verbreitung in SH)

Das Verbreitungsgebiet der Art ist in Schleswig-Holstein begrenzt. Aktuelle Vorkommen sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da im weiten Umfeld der Planung keine Vorkommen bekannt sind.

- Habitatausstattung und -struktur

Das Plangebiet ist in struktureller Hinsicht und in Bezug auf die Lebensraumausstattung für die jeweilige Art ungeeignet, so dass Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und auch sonstige relevante Vorkommen, die durch das Vorhaben erheblich gestört werden könnten, auszuschließen sind.

- Planungsspezifische Betroffenheit

Die von der Planung ausgehenden Wirkfaktoren sind in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht als konfliktträchtig einzustufen, so dass eine Betroffenheit der jeweiligen Art ausgeschlossen werden kann.

### 4.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Von den Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nur Vorkommen von Kriechendem Sellerie (*Apium repens*), Froschkraut (*Luronium natans*) und Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) sowie des Moooses *Hamatocaulis vernicosus* in Schleswig-Holstein bekannt. Von diesen Arten sind die Verbreitung und die jeweiligen Standorte bekannt, so dass ein Vorkommen im Gebiet im Vorfeld ausgeschlossen werden kann (vgl. Petersen et al. 2003; Stuhr und Jödicke 2007). So bleibt *Oenanthe conioides* auf die Unterelbe und *Apium repens* auf küstennahe Standorte an der Ostsee beschränkt. *Luronium natans* besitzt sein einziges natürliches Vorkommen im Großensee bei Trittau und wurde zudem vereinzelt im südöstlichen Kreis Segeberg angesalbt. *Hamatocaulis vernicosus* kommt vereinzelt im östlichen Hügelland vor.

Eine Betroffenheit dieser Arten kann ausgeschlossen werden. Sie sind deshalb kein Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung.

## 4.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Unter den Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

- Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, Wolf
- Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Schlingnatter
- Amphibien: Kammmolch, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch
- Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel
- Libellen: Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer
- Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer
- Käfer: Eremit, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer
- Weichtiere: Kleine Flussmuschel (syn.: Bachmuschel), Zierliche Tellerschnecke

### 4.2.1 Säugetiere

#### *Fledermäuse*

Innerhalb des 3 km-Radius um den Geltungsbereich der Planung liegen gemäß der Datenabfrage keine aktuellen Nachweise vor.

Im Rahmen des Artenschutzprogramms „Fledermäuse in Dithmarschen“ gelangen im Zuge von Transekterfassungen (PKW) in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch gesicherte Nachweise von fliegenden Tieren der Arten Großer Abendsegler, Breitflügel-, Mücken-, Zwerg-, Wasser- und Rauhautfledermäuse (Tab. 2). Der nächstgelegene Nachweis stammt von der Zwergfledermaus in rd. 200 m Entfernung zum Geltungsbereich. Ein einmaliger Nachweis einer Zweifarbfledermaus im Juli 2017 in über 3 km Entfernung zum Vorhaben und Nachweise des Kleinabendseglers aus dem Jahr 2016 werden als unsicher eingestuft.

Der Betrachtungsraum ist durch eine halboffene Agrarlandschaft und der Lage innerhalb des Kaiser-Wilhelm-Koogs an der Mündung der Elbe, in einer Entfernung von rd. 1,3 km zur Nordseeküste, geprägt. Die intensive ackerbauliche Nutzung überwiegt deutlich dem Anteil der Grünlandflächen. Neben der Deichlinie des Sommerdeichs gliedern Entwässerungsgräben im Bereich der Ackerschläge und entlang der Verkehrswege die Landschaft. Gehölzstrukturen sind nur vereinzelt angrenzend an Verkehrswege und im Bereich der verstreuten Wohnbebauungen ausgebildet. Im Nahbereich der beiden Teilflächen finden sich lediglich technische Gewässer; naturnahe Klein- oder Stillgewässer sind nicht vorhanden. Größere Wasserflächen, die von einigen Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden können, befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Im Umgebungsbereich sind keine Waldflächen vorhanden.

Grundsätzlich ist im Betrachtungsraum entsprechend der Lebensraumausstattung mit dem Vorkommen weit verbreiteter Arten wie Breitflügelfledermaus, Fransen-, Mücken- und Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus zu rechnen, die in Gebäuden oder Altbäumen potenzielle Tagesverstecke oder Quartierstandorte außerhalb des Geltungsbereichs nutzen könnten.

Tab. 2: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld sicher nachgewiesenen Fledermausarten basierend auf Daten des ZAK (LfU, Stand 06/2024)

Art	RL SH (2014)	RL D (2020)	FFH-Anh.	BNatSchG
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )**	*	*	IV	§§
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )**	3	V	IV	§§
Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )**	3	3	IV	§§
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )**	*	*	IV	§§
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	V	*	IV	§§
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )**	3	*	IV	§§

Legende: \*\*= Altnachweis, **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Borkenhagen (2014); **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschland Meinig et al. (2020); **Gefährdungsstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, \*= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

Für die Offenlandflächen innerhalb des Geltungsbereichs sind höchstens geringe Jagdaktivitäten von Fledermäusen anzunehmen, da diese aufgrund der intensiven Nutzung nur ein geringes Nahrungsangebot aufweisen, keinen Windschutz bieten und kaum Strukturen für strukturgebunden jagende Arten vorhanden sind. Die linearen wegbegleitenden Gehölze und z.T. mit Schilf bestandenen Gräben können jedoch als Leitstrukturen zwischen umliegenden Gehölz- und Siedlungsstrukturen fungieren und darüber hinaus auch als Jagdhabitat selbst. Insgesamt ist die Bedeutung der überplanten Ackerflächen als Jagdhabitat als gering für Fledermäuse anzusehen. Mit einer besonderen Funktion als Nahrungsgebiet ist im vorliegenden Fall nicht zu rechnen, da sich die Planflächen qualitativ nicht von den umliegenden Flächen abheben. Ein Ausweichen während der Bauphase ist somit möglich. Anlage- oder betriebsbedingt ist mit keinen Beeinträchtigungen für Fledermäuse zu rechnen, da keine Beleuchtung vorgesehen ist und die überplanten Bereiche von strukturungebundenen Arten weiter als Jagdhabitat genutzt werden können. Durch die extensive Bewirtschaftung innerhalb von PV-FFA kann es sogar zu einem steigenden Insektenaufkommen kommen. Weiter gehen von der PV-FFA keine Wirkungen aus, die ein Durchfliegen des Raumes durch Fledermäuse beeinträchtigen könnten.

Im Rahmen der Bauphase erfolgen keine Eingriffe in Gehölze oder Gräben, sodass es baubedingt nicht zu Beeinträchtigungen der Leitstrukturen kommt und auch in keine potenziellen Quartierstrukturen eingegriffen wird.

Für migrierende Fledermäuse ist ebenfalls mit keinen Beeinträchtigungen durch die PV-FFA zu rechnen, da die Anlagen keine höhenwirksamen Auswirkungen haben. Bei Umsetzung der Planung ist entsprechend nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten für Fledermäuse zu rechnen.

Die Artengruppe wird in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

### Fischotter

Gemäß der Datenabfrage liegen für den Umkreis von 3 km um den Geltungsbereich Nachweise anhand von Zufallsbeobachtungen aus den Jahren 2022 und 2023 aus Entfernungen ab rd. 1,9 km vor. Weitere Hinweise auf die Art liegen außerhalb des 3 km-Umfelds.

Der bevorzugte Lebensraum des Fischotters sind großräumig vernetzte, intakte und störungsarme Gewässersysteme mit zugewachsenen Ufern und Überschwemmungsebenen sowie einem ausreichenden Nahrungsangebot (Behl 2001; Reuther 2001). Die Art kommt aber auch in bzw. an anderen Süßwasser-Lebensräumen wie Seen, Teichen, Sumpf- und Bruchflächen etc. vor, solange die Gewässer klar und fischreich sind und ausreichend Versteckmöglichkeiten entlang der Ufer vorhanden sind.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen (i.d.R. störungsarme Uferunterspülungen, Wurzeln alter Bäume oder Bisambaue) können Wurfplätze der Art in den Entwässerungsgräben innerhalb der intensiv ackerbaulich genutzten Planflächen ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung als Jagdgebiet oder von durchwandernden Tieren kann jedoch nicht ausgeschlossen werden (das Revier eines Männchens kann bis zu 40 Kilometer und mehr eines Gewässerlaufes umfassen. In einer Nacht legen die Männchen mitunter bis zu 20 km zurück).

Für den dämmerungs- und nachtaktiven Fischotter ist allerdings nicht von einer Störung (Baulärm) durch Tagbaustellen auszugehen. Für die mobile Art stellt eine eingezäunte PV-Freiflächenanlage dieser Größenordnung keine erhebliche Barriere dar.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten; die Art wird in der Konfliktanalyse nicht weiter berücksichtigt.

Tab. 3: Gefährdungs- und Schutzstatus des im Umfeld nachgewiesenen Fischotters (Altnachweise ZAK LfU, Stand 11/2024)

Art	RL SH (2014)	RL D (2020)	FFH-Anh.	BNatSchG
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	2	3	II, IV	§§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Borkenhagen (2014); **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschland Meinig et al. (2020); **Gefährdungsstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, \*= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

### Haselmaus

Die Kriterien für die Bewertung einer Vorkommens-Wahrscheinlichkeit der Haselmaus richten sich nach aktuellen und historischen Vorkommen sowie nach der Lebensraumausstattung.

Die derzeitige bekannte Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein liegt südlich des Nord-Ostsee-Kanals und beschränkt sich im Wesentlichen auf den Landesteil östlich der Linie Plön - Bad Segeberg - Hamburg mit einer größeren Inselform westlich von Neumünster (Klinge 2023; LLUR-SH 2018; Stiftung Naturschutz SH 2008). Die Planung liegt somit außerhalb des bekannten aktuellen Verbreitungsgebiets der Art. Vor diesem Hintergrund und angesichts des weiträumigen Fehlens eines Verbunds der wenigen und vereinzelt liegenden Gehölzbestände, können Vorkommen der stark an Gehölze gebundenen Art ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus wird daher in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

### *Weitere Säugetierarten*

Für weitere Säugetierarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (Schweinswal, Birkenmaus, Biber, Wolf) können Vorkommen im Betrachtungsraum aufgrund ihres Verbreitungsgebiets und ihrer Lebensraumsansprüche ebenfalls ausgeschlossen werden. Zudem sind keine relevanten Wirkfaktoren von PV-FFA auf die Arten bekannt. Eine Betroffenheit dieser Arten kann ausgeschlossen werden. Sie sind deshalb kein Gegenstand der Konfliktanalyse.

### **4.2.2 Reptilien**

Aktuelle Nachweise von Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im 3 km-Umfeld des Geltungsbereichs gemäß der Datenabfrage nicht vor.

Die intensiv ackerbaulich genutzten offenen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs und deren nahes Umfeld bieten den anspruchsvollen Arten zudem keine Eignung als Lebensraum, sodass ein Vorkommen und damit Beeinträchtigungen von Reptilien ausgeschlossen werden können.

Die Artengruppe der Reptilien wird in der Konfliktanalyse entsprechend nicht weiter berücksichtigt.

### **4.2.3 Amphibien**

Aus dem 3 km-Umfeld des Geltungsbereichs liegen keine Nachweise von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten vor.

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs und dem Fehlen geeigneter Laichgewässer (die Entwässerungsgräben werden regelmäßig gepflegt und zeigen entweder einen sehr niedrigen Wasserstand oder eine hohe Fließgeschwindigkeit, z. T. sind steile Ufer ausgebildet; bei dem im Bereich der Einzelhöfe angelegten Gewässer im nahen Vorhabenumfeld handelt es sich um technische Gewässer, vgl. Abb. 3 und Abb. 4) besitzt der Geltungsbereich keine Eignung als essenzieller Sommer- oder Winterlebensraum für Amphibien des Anhang IV der FFH-RL.



Abb. 3: Technisches Gewässer westlich der nördlichen Teilfläche



Abb. 4: Technisches Gewässer im Bereich der Wohnbebauung zwischen den beiden Teilflächen

Da eine potenzielle Betroffenheit von Amphibien durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann, wird die Artengruppe in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

#### 4.2.4 Fische

In Schleswig-Holstein vorkommende Fische des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Stör und Nordsee-Schnäpel) treten im Meer sowie tiefen Flüssen auf. Aufgrund fehlender geeigneter Habitate im Betrachtungsraum sind Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit dieser Artengruppe ausgeschlossen und die Artengruppe wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter behandelt.

#### 4.2.5 Libellen

Die Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie stellen sehr spezielle Ansprüche an die Qualität bzw. Struktur ihrer Lebensräume, welche innerhalb des Wirkraums des Vorhabens nicht gegeben sind. Ein Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten wird im Geltungsbereich ausgeschlossen. Die Artengruppe wird in der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

#### 4.2.6 Schmetterlinge

Als einzige Anhang IV-Art unter den Schmetterlingen kommt der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) in Schleswig-Holstein vor. Der Nachtkerzenschwärmer hat spezielle Habitatansprüche. Sowohl weidenröschenreiche, feuchte Staudenfluren als auch gering genutzte Wiesen und trockene Ruderalfluren mit Beständen von Wald-Weidenröschen oder Nachtkerze werden genutzt (Hermann und Trautner 2011). Die Art ist zudem sehr wärmeliebend. Die Raupenfutterpflanzen sowie wärmebegünstigte Habitate kommen in den Planflächen nicht vor. Ein Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers wird ausgeschlossen. Die Artengruppe wird in der weiteren Prüfung nicht berücksichtigt.

#### 4.2.7 Käfer

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung maßgeblicher Käferarten wird im Betrachtungsraum ausgeschlossen.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) sowie der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) besiedeln vorwiegend Altbaumbestände in lichten Wäldern, können aber auch in Altbaumbeständen (v.a. Eichen) in Knicks und Feldhecken vorkommen. Im Rahmen der Planung sind keine Eingriffe in Gehölze vorgesehen. Eine Betroffenheit der beiden Arten kann somit ausgeschlossen werden. Der Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) nutzt größere, schwach bis mäßig nährstoffführende Stillgewässer als Lebensraum. Durch die Planung werden keine geeigneten Lebensräume beeinträchtigt. Weiterhin sind keine Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet und der Umgebung bekannt. Die Artengruppe wird in der weiteren Prüfung nicht behandelt.

#### 4.2.8 Weichtiere

Vorkommen von Muschel- und Schneckenarten des Anhangs IV der FFH-RL können aufgrund fehlender Habitate im direkten Eingriffsbereich sicher ausgeschlossen werden. Eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppe durch das Vorhaben wird daher ausgeschlossen und die Artengruppe wird in der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

#### 4.2.9 Ergebnis der Relevanzprüfung für Anhang IV-Arten

Eine potenzielle Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Planung ist für keine Art oder Artgruppe gegeben.

### 4.3 Europäische Vogelarten

Im Hinblick auf die separat zu prüfenden Verbotstatbestände wird zwischen lokalen Brutvögeln, Rast- und Gastvögeln sowie Zugvögeln differenziert.

**Brutvögel** – brüten im Plangebiet oder seinem nahen Umfeld und können durch Verluste von Fortpflanzungsstätten, Störungen oder ggf. baubedingte Schädigungen (Nester, Gelege, Jungvögel) betroffen sein.

**Rastvögel- und Gastvögel** – nutzen das Plangebiet meist flexibel und großräumig als Rast- und Nahrungsgebiet v.a. im Frühjahr und Herbst oder als überwinternde Gastvögel. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Arten bzw. Rastgebiete können durch erhebliche Störungen (Bautätigkeit) oder durch die dauerhafte Entwertung von landesweit bedeutenden Rastplätzen (durch Flächeninanspruchnahme) entstehen.

**Zugvögel** – diese Vögel überfliegen den Planungsraum v.a. im Frühjahr und Herbst auf dem Weg zwischen den v.a. nordischen Brutgebieten und den Überwinterungsgebieten. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Verdichtungsraumes für den Vogelzug (siehe Hauptachsen des Vogelzuges gemäß Regionalplan (MILIG-SH 2020) und Hauptzugwege nach Koop (2010)). Von der PV-FFA gehen grundsätzlich keine Wirkungen aus, die ein Durchfliegen des Raumes von Zugvögeln beeinträchtigen könnten. Deshalb ergibt sich keine Prüfrelevanz für den Vogelzug.

#### 4.3.1 Brutvögel

Aktuelle Brutnachweise liegen gemäß der Datenabfragen für den Umkreis von 4 km um den Geltungsbereich für Austernfischer (rd. 1,7 km Mindestentfernung), Feldlerche (rd. 915 m), Kiebitz (rd. 2,1 km), Rohrweihe (rd. 770 m), Schleiereule (rd. 1,5 km), Teichralle (rd. 3,3 km) und Wiesenpieper (rd. 2,8 km) vor.

Südlich des Kaiser-Wilhelm-Koogs befindet sich darüber hinaus im Neufelderkoog-Vorland das einzige aktuelle Brutvorkommen der Lachseeschwalbe in Mittel- und NW-Europa. Für diese Art trägt Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog wurden Felduntersuchungen durchgeführt, welche ergaben, dass bestimmte, klar definierbare Teilbereiche des Kaiser-Wilhelm-Koogs attraktive Nahrungsflächen für Lachseeschwalben aufweisen:

Im Gegensatz zu anderen ähnlich aussehenden Seeschwalben sind Lachseeschwalben wenig

salzwassertolerant. Sie müssen Süßwasser trinken und fressen keine Meerestiere. Daher ernähren sich Lachseeschwalben in unserem Raum vorwiegend terrestrisch auf Grünland, bevorzugt an den Deichen selbst sowie im deichnahen Hinterland. Ihre Nahrung besteht aus Regenwürmern, Insekten, Mäusen, Jungvögeln von Wiesenbrütern sowie limnischen bzw. oligohalinen Wasserorganismen – Frösche, kleine Fische, Wollhandkrabben. Letztere sind nur im Raum Neufeld und stromaufwärts zu finden, in dem der Einfluss des Meerwassers noch relativ gering ist.

Die in der Untersuchung 2010 ermittelte Intensität der Nutzung des Kaiser-Wilhelm-Koogs durch Lachseeschwalben zeigt Abb. 5. Es wird deutlich, dass die Ackerflächen im Osten des Koogs, innerhalb derer der Geltungsbereich liegt, praktisch ohne Bedeutung für Lachseeschwalben waren. Dagegen wurde die erste Deichlinie ständig und intensiv zur Nahrungssuche angefliegen (grüne Pfeile), und zwar im Nord- und Mittelteil des Koogs häufiger als im Süden. Darüber hinaus befinden sich ca. 20 ha Feuchtgrünland (bestehende Ausgleichsfläche) im Mittelabschnitt des Koogs zwischen Seedeich und westlichem Strom, das in hoher Intensität gezielt angefliegen wurde.

Der Vorfluter Westlicher Strom diente gelegentlich als Leitlinie für Transferflüge (blaue Pfeile); dabei blieben die Seeschwalben fast ausnahmslos westlich des Westlichen Stroms.

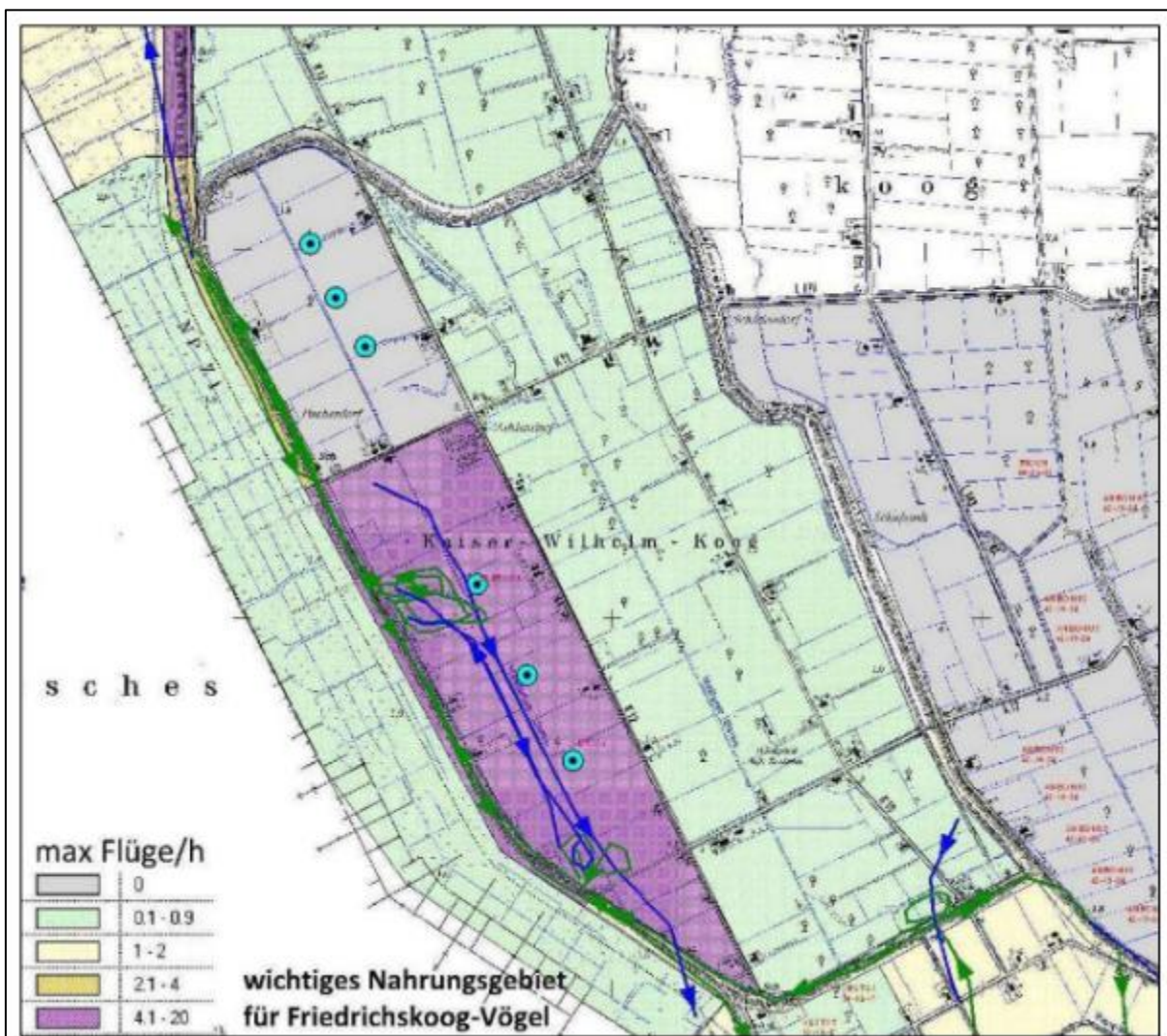


Abb. 5: Flugaktivität der Lachseeschwalbe im Kaiser-Wilhelm-Koog 2010.

Erläuterung: Pfeile grün = Nahrungsflüge (Flüge, auf denen Nahrung gesucht wurde), Pfeile blau = Transferflüge (Flüge mit reinem Ortswechsel)

Quelle: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde KWK (GFN mbH 2011)

Obwohl die binnenländischen Agrarflächen des Kaiser-Wilhelm-Koogs den mit Abstand größten Flächenanteil einnehmen, besitzen sie nach den vorliegenden Daten mit Ausnahme des Grünlandes im Mittelteil des Koogs nur eine geringe (Nordteil) bis mittlere (Südteil) Bedeutung als Nahrungshabitat für Lachseeschwalben.

Angesichts dessen, dass die im Osten des Koogs gelegenen Teilflächen des Geltungsbereichs weiterhin intensiv ackerbaulich genutzt werden und sich damit die Bedingungen als Nahrungsraum für die Lachseeschwalbe nicht verbessert haben, lassen sich die Ergebnisse aus dem Jahr 2010 auf die aktuelle Situation übertragen.

Negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Brutkolonie der Lachseeschwalbe durch einen möglichen Nahrungsraumverlust können somit ausgeschlossen werden.

Entsprechend der Biotopausstattung (Intensivackerflächen, Gräben und einzelne randliche Gehölzbestände) besitzt der Geltungsbereich eine Eignung als Brutstandort für Bodenbrüter des Offenlandes, Röhricht- und Gehölzbrüter.

Aufgrund der Offenheit der Landschaft sowie der Nähe zu Nordsee und Elbe besteht insbesondere ein hohes Potenzial für Brutvögel des Offenlandes innerhalb des Geltungsbereichs. Um eine rechtssichere Prüfung möglicher vorhabenbedingter Konflikte zu gewährleisten, wurde 2025 eine Brutvogelerfassung durch die GFN mbH durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Detail dem Umweltbericht zu entnehmen.

Entsprechend der Biotopausstattung treten im Untersuchungsgebiet (UG = Geltungsbereich und Umfeld bis 100 m) zum deutlichen Großteil weit verbreitete, ungefährdete Arten auf, die überwiegend der Gilden der Gehölz- und Bodenbrüter angehören. Weiterhin kommen Arten der Gilden der Gebäude- und der Röhrichtbrüter vor.

Mit Kiebitz (RL SH: 3) wurde eine in SH gefährdete Art und mit Rohrweihe und Blaukehlchen zwei Arten des Anhang I der VSch-RL als Brutvögel im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesen (Abb. 6). Austernfischer und Wiesenpieper werden in der landesweiten Vorwarnliste geführt. Mäusebussard und Schilfrohrsänger zählen darüber hinaus zu den wertgebenden Arten, da sie gem. BNatSchG als streng geschützt gelten.

Zu prüfen sind alle im Rahmen der Brutvogelerfassung und der Datenerhebung ermittelten Brutvogelarten, sofern eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Dies trifft auf jene Arten zu, deren Brutvorkommen in ausreichendem Abstand zum Geltungsbereich und damit außerhalb des Wirkraums liegen, gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als weitgehend unempfindlich gelten und / oder deren Lebensraumstrukturen durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.

Hierunter fallen die Arten aus der Gilde der Gebäudebrüter, da sie auf die Einzelhofanlagen außerhalb des Geltungsbereichs beschränkt bleiben. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass für diese Arten generell von einer deutlich geringeren Störungssensibilität auszugehen ist.

Die abschnittsweise mit Schilf bestandenen Entwässerungsgräben im Nahbereich des Geltungsbereichs und die Schilfbestände am östlich gelegenen „Östliche Strom“ bieten Arten der Binnengewässerbrüter (inkl. Röhrichte) einen Brutlebensraum. Es handelt sich generell

um anpassungsfähige Arten, für die eine dynamische Nutzung ohne enge Bindung an spezielle Biotoptypen, wohl aber eine Bindung an bestimmte strukturelle Parameter (z.B. Gewässer mit entsprechendem Nahrungsangebot und für die Nestanlage geeigneter Ufervegetation) kennzeichnend ist (euryöke Arten). Hinsichtlich der Brutbiologie ist zu konstatieren, dass das Artenspektrum dieser Gilde überwiegend aus am Boden oder bodennah brütenden Vögeln wie dem Blaukehlchen oder Stockente, und teilweise aus Röhrichtbrütern (z.B. Rohrammer, Teich-, Sumpf und Schilfrohrsänger) besteht, wobei die Neststandorte wie die Brutreviere i.d.R. jedes Jahr neu ausgewählt werden.

Die unterschiedlich strukturierten Gehölze im UG werden von ungefährdeten Arten der Gilde der Gehölzbrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen und Nischenbrütern wie z.B. Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp besiedelt.

Da in die Gewässer und deren Ufersäume sowie in Gehölze und Gebäude nicht eingegriffen wird, und es sich bei den Arten zudem um vergleichsweise wenig störungsempfindliche Arten handelt, können erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf diese Gilden ausgeschlossen werden.

Ein besetzter Horst des Mäusebussards wurde für einen Gehölzbestand an einer Einzelhofanlage in rd. 65 m Entfernung zur südlichen Teilfläche nachgewiesen (Abb. 6). Angesichts dessen, dass die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog beabsichtigt, den Mindestabstand von 200 m um Siedlungen und Einzelhäuser einzuhalten, und diese Bereiche entsprechend von PV-FFA freizuhalten, beträgt der Mindestabstand zwischen Horst und nächstgelegenen Baufeld 160 m. Da zum einen die Art gem. Gassner et al. (2010) eine Fluchtdistanz von 100 m aufweist und zum anderen zwischen Horst und Baufeldern weitere Gehölze bestehen, welche den Horst gegenüber den Bautätigkeiten abschirmen, können mögliche vorhabenbedingte erhebliche Scheuch- und Störwirkungen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der nachgewiesenen Brutvorkommen von Bodenbrütern des Offenlandes innerhalb der überplanten Bereiche des Geltungsbereichs können relevante vorhabenbedingte Auswirkungen hingegen zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sie werden daher im Rahmen der Konfliktanalyse näher betrachtet.

Als Brutvögel, die gem. LBV SH und AfPE 2016 in einer Einzelprüfung (separates, artspezifisches Formblatt) zu prüfen sind, sind Kiebitz und Rohrweihe zu nennen. Die nicht gefährdeten Bodenbrüter des Offenlandes ohne besondere Habitatansprüche, wie auch Austernfischer und Wiesenpieper, werden als Brutvogelgilde zusammengefasst und gemeinsam geprüft.

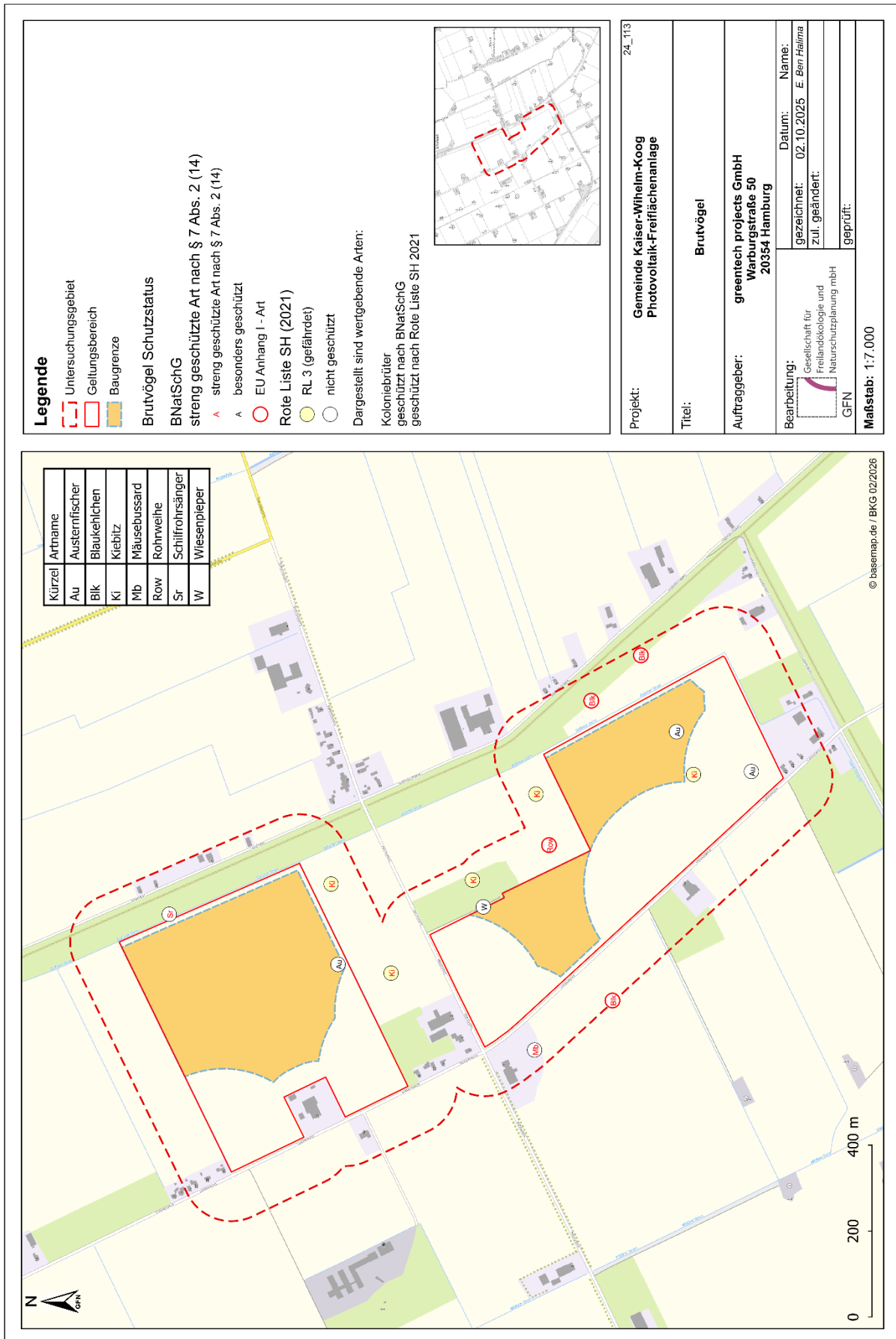


Abb. 6: Revierkarte der wertgebenden Arten aus der Brutvogelerfassung 2025

### 4.3.2 Rast- und Gastvögel

Eine artenschutzrechtliche Relevanz besitzen lediglich Rastbestände, die innerhalb eines Betrachtungsraumes eine landesweite Bedeutung aufweisen (d.h. regelmäßig 2 % des landesweiten Bestandes einer Art erreichen oder überschreiten). Solche Rastbestände lassen eine Flächenbewertung und einen funktional und geomorphologisch abgrenzbaren Raum mit landesweiter Bedeutung als Rastgebiet ableiten (LBV SH und AfPE 2016). Für kleinere Bestände ist davon auszugehen, dass sie in der Regel eine hohe Flexibilität aufweisen und den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ausweichen können.

Aufgrund der Küstennähe ist der Koog naturgemäß für Rastvögel von potenzieller Bedeutung (z.B. Gänsevögel, Goldregenpfeifer, Gr. Brachvogel, Kiebitz), angesichts der vorherrschenden intensiven Nutzung ist der Wert für viele dieser Arten jedoch stark eingeschränkt. Der Geltungsbereich liegt außerhalb bekannter Rastvogelgebiete mit herausragender Bedeutung, Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung durch Rastvögel liegen für den Geltungsbereich nicht vor (Abb. 7). Um mögliche Beutegreifer frühzeitig zu erkennen, sind Rastvögel grundsätzlich auf weit einsehbare Landschaften angewiesen. Im vorliegenden Fall schränken die nahegelegenen Gebäude, der Sommerdeich sowie umgebende Windenergieanlagen und einzelne Gehölze die Eignung als Rastgebiet weiter ein.

Zudem bestehen aufgrund der Vielzahl an geeigneten Rastflächen ähnlicher oder besserer Habitatausstattung (wenige Gehölzstrukturen, Rastgewässer, kaum Störungen durch Infrastrukturen) in der näheren und weiteren Umgebung, ausreichende Ausweichmöglichkeiten, sodass nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind.

Das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Rastvögel somit ausgeschlossen werden. Entsprechend werden Rast- und Gastvögel in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

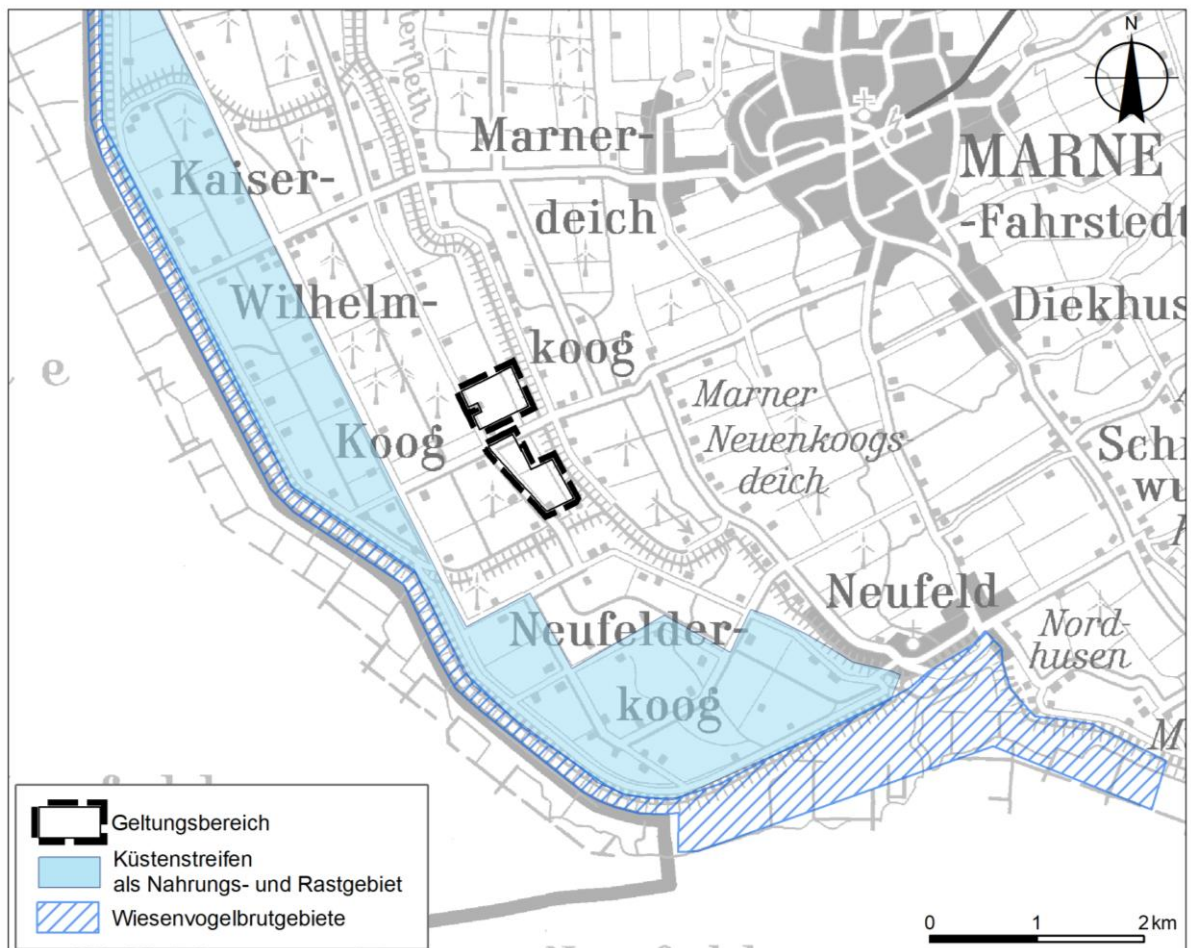


Abb. 7: Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet gem. LRP / Regionalplan Teilfortschreibung Sachthema Wind und Wiesenvogelbrutgebiete

#### 4.3.3 Ergebnis der Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Eine potenzielle Betroffenheit von europäischen Vogelarten durch die Planung ist für Kiebitz und Rohrweihe als Einzelarten sowie für die Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes gegeben.

## 5 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Nachfolgend werden für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung zusammenfassend dargestellt, d.h. die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSch-RL. In Kap. 5.1 werden dazu die wesentlichen bewertungsrelevanten Aspekte, die sich aus dem zu prüfenden Vorhabentyp ergeben, für die drei Verbotstatbestände erläutert.

### 5.1 Relevante Verbotstatbestände

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu prüfen.

#### **Fang, Verletzung, Tötung gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**

Aufgrund der Eignung der Flächen als Brutgebiet von Vögeln kann es im Rahmen der Bauarbeiten und bauvorbereitenden Arbeiten zu direkten Verletzungen oder Tötungen von Individuen (Zerstörung der Gelege, Töten von Nestlingen bzw. brütenden Altvögeln) oder zu einer durch Störung induzierten Aufgabe der Fortpflanzungsstätte mit Verlust von Jungtieren oder eines Geleges kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.

#### **Erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn durch die Bautätigkeiten Arten den Vorhabenbereich verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Störungen sind in der Regel zeitlich begrenzt. Dauerhafte erhebliche Störungen, die zu einer Entwertung von Fortpflanzungsstätten führen, werden unter dem Tatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung der Fortpflanzungsstätte gefasst. Durch Störungen induzierte Aufgaben von Fortpflanzungsstätten mit Verlust von Jungtieren oder Gelege sind des Weiteren unter dem Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG abzuhandeln und nicht als Störungstatbestand.

#### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG**

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte (z.B. Vogelbrutplatz) dauerhaft beeinträchtigt wird oder verloren geht. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

### 5.2 Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

#### 5.2.1 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gemäß der Relevanzprüfung (Kap. 4.1) kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit der Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL ausgeschlossen werden. Es wird keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

### 5.2.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gemäß der Relevanzprüfung (Kap.4.2) kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit die Arten des Anhang IV der FFH-RL ausgeschlossen werden. Es wird keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

### 5.2.3 Europäische Vogelarten

#### Brutvögel

Gemäß Ergebnis der Relevanzprüfung werden die Einzelarten **Kiebitz** und **Rohrweihe** geprüft. In Gruppenform findet eine Prüfung der Brutvogelgilde der **Bodenbrüter des Offenlandes** statt. Die Prüfung erfolgt im Detail in den Formblättern im Anhang. Nachfolgend werden die Ergebnisse zusammengefasst.

#### **Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**

Anlagen- oder betriebsbedingte Tötungen von Vögeln können für eine PV-FFA ausgeschlossen werden (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007; Herden et al. 2009). Der Verbotstatbestand bezieht sich daher ausschließlich auf baubedingte Tötungen.

#### Rohrweihe (Südliche Teilfläche)

Infolge der Bauarbeiten und bauvorbereitenden Arbeiten kann es für die Rohrweihe zu einer durch Störung induzierten Aufgabe der Fortpflanzungsstätte in rd. 47 m Entfernung zur südlichen Teilfläche (zur Lage s. Abb. 6) mit Verlust von Jungtieren oder eines Geleges kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.

Um die Auslösung des Verbotstatbestands zu vermeiden, ist folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

- Bauzeitenregelung: Die Bautätigkeiten im Bereich der südlichen Teilfläche sind zwischen dem **16.07. bis zum 14.04.** zu beginnen und kontinuierlich zu betreiben (Bauausschlussfrist: 15.04. – 15.07.).

Da der Rohrweihen-Brutstandort für einen schmalen Schilfbestand außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen wurde, können mögliche baubedingte Schädigungen nur durch eine Bauzeiteneinschränkung (südliche Teilfläche) vermieden werden.

#### Kiebitz und weitere Bodenbrüter des Offenlandes

Mögliche baubedingte Schädigungen bzw. Tötungen können sich zum einen im Zuge der Einrichtung der Baufelder sowie durch Störungen in Folge der Bautätigkeiten ergeben.

Um die Auslösung des Verbotstatbestands zu vermeiden, ist folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

- Bauzeitenregelung: Die Bautätigkeiten sind zwischen dem **16.08. bis zum 28.02.** zu beginnen und kontinuierlich zu betreiben (Bauausschlussfrist: 01.03. – 15.08.).

Ist der Zeitraum nicht einzuhalten, ist folgende Maßnahme durch fachlich geschultes Personal durchzuführen:

- Vergrämung durch Aufstellung von Flutterband
- Vergrämung durch weitere optische Störungen wie z.B. regelmäßige, häufig wiederholte Begehungen oder ein Abschleppen bzw. Eggen oder Grubbern mindestens einmal im 3-Tages-Turnus

**Im Bereich der südlichen Teilfläche ist dabei die Bauausschlussfrist für die Rohrweihe (15.04. – 15.07.), als einzige mögliche Vermeidungsmaßnahme für die Art, zwingend zu beachten (s.o.).**

Bei Durchführung der angegebenen Bauzeitenregelung und/oder Vergrämungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass das Schädigungsverbot nicht verwirklicht wird.

### **Störung von Individuen gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**

Von dem Vorhaben gehen keine Störwirkungen aus, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen. Zudem können baubedingte Störungen aufgrund der einzuhaltenden Bauzeitenregelungen bzw. Vergrämung ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht verwirklicht.

### **Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG**

#### Rohrweihe

Infolge der Bauarbeiten und bauvorbereitenden Arbeiten kann es für die Art zu einer durch Störung induzierten Aufgabe der Fortpflanzungsstätte in rd. 47 m Entfernung zur südlichen Teilfläche kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Aufgrund der erforderlich werdenden Bauzeitenregelung können baubedingte Störungen und somit eine störungsbedingter Verlust einer Fortpflanzungsstätte der Rohrweihe allerdings ausgeschlossen werden.

#### Kiebitz und weitere Bodenbrüter des Offenlandes

Durch das Vorhaben werden Bruthabitate von Kiebitz und weiteren Bodenbrütern des Offenlandes dauerhaft in Anspruch genommen.

Die Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bruthabitaten) der häufigen und weit verbreiteten Bodenbrütern des Offenlandes, welche ihre Brutplätze jährlich neu auswählen, ist als gering einzustufen, da angrenzend und im weiteren Umfeld weiträumig Flächen gleicher Habitatqualität ausgebildet sind. So ist davon auszugehen, dass von den Offenlandbrütern nur wenige Arten mit jeweils nur einzelnen Brutpaaren von dem Vorhaben betroffen sein werden, welche auf benachbarte Flächen mit Lebensraumpotenzial ausweichen können. Zudem brüten viele Arten auch nach dem Bau der PV-FFA auf dem Betriebsgelände. Durch das Vorhaben werden darüber hinaus Brutreviere der in Schleswig-Holstein gefährdeten und störempfindlichen Art Kiebitz dauerhaft verloren gehen:

Im vorliegenden Fall geht infolge der Flächeninanspruchnahme für die geplante PV-FFA ein Revier des Kiebitzes durch Überbauung dauerhaft verloren (Nachweis eines Reviers innerhalb der Baugrenzen, Abb. 6). Da Kiebitze zu vertikalen Strukturen (wie z.B. Gehölze, Waldränder) einen artspezifischen Meideabstand von rd. 50 m einhalten, besitzt die PV-FFA zudem eine

anlagenbedingte Stör- bzw. Scheuchwirkung (Silhouetteneffekt). In der Folge kann das Vorhaben zudem zu einem anlagebedingten Verlust von Revieren außerhalb der Baufelder führen.

Mit Blick auf den artspezifischen Meideabstand von 50 m zu den geplanten und bestehenden Strukturen im Raum sowie der Flächengrößen der verbleibenden Offenflächen, wird im vorliegenden Fall davon ausgegangen, dass zwei der im Umfeld nachgewiesenen Revierpaare die Flächen nach dem Bau der PV-FFA aufgrund der Unterschreitung der Mindesthabitatgrößen nicht mehr als Lebensraum nutzen können.

Entsprechend ist der dauerhafte Lebensraumverlust von drei Revierpaaren gem. der Vorgaben des „Wiesenvogelvermerks“ des LfU (damals LLUR, LLUR-SH 2015) durch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in Form der Gestaltung von extensivem Grünland und Maßnahmen der Binnenvernässung auf 2 ha / Brutpaar (= insgesamt 6 ha) auszugleichen.

Angesichts dessen, dass die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog beabsichtigt, den Mindestabstand von 200 m um Siedlungen und Einzelhäuser einzuhalten, kann ein Teil des Ausgleichs in diesen freizuhaltenden Bereichen innerhalb des Geltungsbereichs erfolgen. Nach Abzug des 50 m Meideabstands und Abzug der Flächen mit zu geringer Mindesthabitatgröße, könnte so der Ausgleich für zwei Revierpaare (2 Reviere je 2 ha = 4 ha) intern erfolgen. Der Ausgleich für ein Revierpaar (2 ha Extensiv-Grünland) ist entsprechend extern auszugleichen.

Für die weiteren Revierpaare der Arten außerhalb des Geltungsbereichs ist hingegen angesichts ausgedehnter Flächen ähnlicher oder besserer Habitatausstattung im Umfeld des Geltungsbereichs davon auszugehen, dass sie innerhalb ihrer Reviere ausweichen können, wenn die PV-FFA nicht eingegrünt wird.

So zeigen Kiebitz und weitere Bodenbrüter des Offenlandes nach bisherigen Erkenntnissen gegenüber PV-Modulen ein geringeres Abstands- oder Meideverhalten als gegenüber geschlossenen und hochwüchsigen Gehölzstrukturen. Ausgeprägte Feldgehölze und Knicks erreichen Höhen von ca. 6 m und lassen kaum durchlässige Sichtbeziehungen zu. Die Module der PV-Freiflächenanlage haben im Vergleich zu vielen Gehölzstrukturen eine lichtere Ausgestaltung, keine geschlossene Bauweise und sind deutlich flacher mit einem zusätzlichen Bodenabstand.

Entsprechend ist auf eine Eingrünung in Form von Gehölzpflanzungen in der Offenlandschaft zu verzichten.

Unter Durchführung der angegebenen Maßnahmen ist eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes auszuschließen.

### **5.3 Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung**

Zusammenfassend werden im Folgenden nochmals alle Maßnahmen aufgeführt, die im Ergebnis der Konfliktanalyse als notwendig und zielführend abgeleitet wurden, um artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt detailliert in den Formblättern im Anhang als Einzelart- oder Gildenprüfung.

### 5.3.1 Bauzeitenregelungen

Für die vorkommenden Brutvogelarten Rohrweihe und Kiebitz sowie weiteren Bodenbrütern des Offenlandes ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs eine wichtige Vermeidungsmaßnahme.

#### Rohrweihe (Südliche Teilfläche)

- Die Bautätigkeiten im Bereich der südlichen Teilfläche sind zwischen dem **16.07. bis zum 14.04.** zu beginnen und kontinuierlich zu betreiben (Bauausschlussfrist: 15.04. – 15.07.).

Da der Rohrweihen-Brutstandort für einen schmalen Schilfbestand außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen wurde, können mögliche baubedingte Schädigungen nur durch eine Bauzeiteneinschränkung vermieden werden.

#### Kiebitz und weitere Bodenbrüter des Offenlandes

- Die Bautätigkeiten sind zwischen dem **16.08. bis zum 28.02.** zu beginnen und kontinuierlich zu betreiben (Bauausschlussfrist: 01.03. – 15.08.).

Ist das Bauzeitfenster für Kiebitz und weitere Offenlandbrüter nicht einzuhalten, müssen anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, welche eine Besiedlung der von den Wirkungen des Vorhabens betroffenen Flächen durch Brutvögel sicher vermeiden (Vergrämuungsmaßnahmen auf Offenflächen) bzw. es muss vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die Fläche nicht als Bruthabitat genutzt wird (Besatzkontrolle).

- Bauausführung unter Durchführung einer Vergrämuungsmaßnahme vor Baustart und / oder Besatzkontrolle ganzjährig möglich (s. folgende Maßnahmen 5.3.2 und 5.3.3).

**Im Bereich der südlichen Teilfläche ist dabei allerdings die Bauausschlussfrist für die Rohrweihe (15.04. – 15.07.), als einzige mögliche Vermeidungsmaßnahme für die Art, zwingend zu beachten (s.o.).**

### 5.3.2 Vergrämuung Kiebitz und weitere Bodenbrüter des Offenlandes

Ist das Bauzeitfenster für die Brutvögel des Offenlandes nicht einzuhalten (Maßnahme 5.3.1), ist die Ansiedlung von Kiebitz und weiteren Offenlandarten über eine geeignete Maßnahme im Vorfeld zu verhindern:

- Vergrämuung durch Aufstellung von Flatterband innerhalb der Baufelder mit Offenlandcharakter, für die zwischen dem 01.03. bis 15.08. des Jahres eine Baufeldfreimachung notwendig wird. Die Vergrämuung muss **vor dem 01.03.** funktionsfähig sein.

### 5.3.3 Besatzkontrolle Kiebitz und weitere Bodenbrüter des Offenlandes

Sind die Bauzeitfenster für die Brutvögel nicht einzuhalten und falls die Vergrämuungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit (vor 01.03.) durchgeführt werden können, sind alle Bereiche mit potenziell als Bruthabitat geeigneten Flächen vor

Baubeginn über die biologische Baubegleitung auf Brutaktivitäten zu prüfen (Besatzkontrolle). Dies gilt auch bei längeren Baupausen von mehr als 5 Tagen. Dabei ist im Bereich der südlichen Teilfläche die Rohrweihen-Bauausschlussfrist zwingend zu beachten (s. 5.3.1).

### **5.3.4 Ausgleichsmaßnahme Lebensraumverlust Kiebitz**

Vorhabenbedingt gehen durch Überbauung, Unterschreitung der Mindestgröße verbleibender Habitate und/oder anlagenbedingte Stör- bzw. Scheuchwirkung (Silhouetteneffekt) drei Brutreviere des Kiebitzes dauerhaft verloren. Der Lebensraumverlust ist gemäß den Vorgaben des LfU (LLUR 2015, Vermerk zu Bestandsdichten und Ausgleichsbedarfe für Wiesen- und Offenlandvögel) in Form der Gestaltung von extensivem Grünland und Maßnahmen der Binnenvernässung auf 2 ha / Brutpaar (= insgesamt 6 ha) zu kompensieren.

Angesichts dessen, dass die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog beabsichtigt, den Mindestabstand von 200 m um Siedlungen und Einzelhäuser einzuhalten kann ein Teil des Ausgleichs in diesen freizuhaltenden Bereichen innerhalb des Geltungsbereichs erfolgen. Nach Abzug des 50 m Meideabstands und Abzug der Flächen mit zu geringer Mindesthabitatgröße, könnte so der Ausgleich für zwei Revierpaare (2 Reviere je 2 ha = 4 ha) intern erfolgen. Der Ausgleich für ein Revierpaar (2 ha Extensiv-Grünland) ist entsprechend extern auszugleichen.

Details zu dem Entwicklungskonzept und der vorgesehenen Ausgleichsflächen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

### **5.3.5 Verzicht auf Eingrünung (Kiebitz)**

Auf Gehölzpflanzungen als Eingrünungsmaßnahmen für Eingriffe in das Landschaftsbild ist zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Offenlandart Kiebitz (Lebensraumverlust durch Meideverhalten) zu verzichten.

Eine Begrünung des Zauns mit standortheimischen Rankpflanzen wäre denkbar; dabei ist durch regelmäßige Pflege außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern, d.h. innerhalb des Zeitraums vom 01.10. – 28.02., sicherzustellen, dass die Kleinsäugerdurchlässe im Zaun nicht zuwachsen.

### **5.3.6 Artenschutzrechtliche Baubegleitung**

Die Vergrämung der Offenlandarten und die Besatzkontrolle ist durch eine artenschutzrechtliche Baubegleitung durchzuführen.

## 6 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens Errichtung einer PV-FFA in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte für Tierarten des Anhang IV, Rast- und Zugvögel weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten sind.

Für die Brutvögel Rohrweihe und Kiebitz sowie weiteren Bodenbrütern des Offenlandes können hingegen Konflikte mit dem Artenschutzrecht durch das Vorhaben entstehen. Es werden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um die Auslösung eines Verbotstatbestands zu verhindern. Bei Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen werden für die artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten nach den zu Grunde liegenden Maßstäben keine Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG verletzt.

**Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig.**

## 7 Literatur

- ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel und W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Wiesbaden.
- Behl, S. (2001): Zur Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins durch den Fischotter (*Lutra lutra*). Abschlußbericht für das Projektgebiet „Schwartau - Trave - Schwentine - Seen“, Im Auftrag von: WWasser Otter Mensch e.V. - Verein für Ökosystemschutz und -nutzung. Eutin.
- Berndt, R. K., B. Koop und B. Struwe-Juhl (2002): Brutvogelatlas. Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5. Neumünster.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- Gassner, E., A. Winkelbrandt und D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg.
- Gerlach, B., R. Dröschmeister, K. Langgemach, K. Berlin, K. Borkenhagen, M. Busch, S. Davids, V. Dierschke, M. Hauswirth, T. Heinicke, F. Kunz, C. König, K. Koffijberg, K. Lindner, N. Markones, A. Morkovin, C. Pertl, S. Trautmann, J. Wahl, W. Züghart und C. Sudfeldt (2025): Vögel in Deutschland – Bestandssituation 2025. LAG VSW.
- GFN mbH (2011): 1. Änderung des Flächennutzungsplans und Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog - gemeinsame Begründung - Stand 19.05.2011.
- Herden, Gharadjedaghi und Rasmus (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen.
- Hermann, G. und J. Trautner (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293–300.
- Kieckbusch, J., B. Hälterlein und B. Koop (2021): Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holstein, 6. Fassung, Dezember 2021. Berichte zum Vogelschutz 1.
- Kieckbusch et al., J. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Flintbek.
- Klinge, A. (2023): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Zentralen Artenkatasters Schleswig-Holstein (ZAK SH) zu (A) 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, (B) 21 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 11143/2014 (invasive gebietsfremde Arten) – Jahresbericht 2022. Kooperationsprojekt zwischen Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt, Natur (MEKUN), Kiel und Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e. V. (FÖAG, Kiel).
- Koop, B. (2010): Schleswig-Holstein: Kreuzung internationaler Zugwege – Die Erfassung von Zugvögeln. Der Falke 57: 50–54.

- Koop, B. und R. K. Berndt (2014): Zweiter Brutvogelatlas. Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7. Neumünster/Hamburg.
- LBV SH und AfPE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung - Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LLUR-SH (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- LLUR-SH (2015): Ergebnisvermerk zur Besprechung vom 22.05.15 über Bestandsdichten und Ausgleichsbedarfe für Wiesen- und Offenlandvögel.
- Mebis, T. und D. Schmidt (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Stuttgart.
- Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer und J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 2.
- MIKWS SH und MEKUN SH (2024): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur.
- MILIG-SH (2020): Kriterienkatalog der Landesplanung.
- OAGSH (2020): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein. Singschwan, Zwergschwan, Rohrdommel, Rohrweihe. Bericht 2020.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder und A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.
- Reuther, C. (2001): Fischotterschutz in Schleswig-Holstein; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein.
- Stiftung Naturschutz SH (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Unveröffentlichte Arbeitskarte.
- Stuhr, J. und K. Jödicke (2007): FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Abschlussbericht 2007. Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel.

## 8 Anhang

- Formblätter Brutvögel (Einzelprüfungen: 2 Arten)
- Formblätter Brutvögel (Gruppenprüfungen: 1 Gruppe)

### 8.1 Formblätter Brutvögel (Einzelprüfungen)

Auf den folgenden Seiten werden Einzelprüfungen für zwei Brutvogelarten durchgeführt, die in der Roten Liste Schleswig-Holsteins als gefährdet eingestuft, in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden und/oder sich durch besondere Verhaltensweisen auszeichnen. Folgende Arten werden abgehandelt:

- Kiebitz (RL 3),
- Rohrweihe (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

### 8.1.1 Einzelartprüfung Kiebitz

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<b>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p><i>Der Kiebitz zählt zu den Zugvögeln (Kurzstreckenzieher), d.h. die Altvögel suchen in jedem Frühjahr nach dem Eintreffen im Brutgebiet strukturell geeignete Brutreviere neu auf, häufig in kleinen Gruppen („Kolonien“). Dabei ist oft eine Brutorttreue (Landschaftsraum), nicht jedoch eine Brutplatztreue der relativ alt werdenden Brutvögel zu beobachten. Die Art trifft relativ früh in den Brutgebieten ein und beginnt – abhängig vom Wetter - oft schon Anfang/Mitte März mit der Brut.</i></p> <p><i>Als Bruthabitate werden möglichst flache und weithin offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit gewählt. Auch während des Jungführens ist niedrige Vegetation von entscheidender Bedeutung, da die Art zur Prädationsvermeidung generell weite Sichtbeziehungen benötigt. Primärlebensräume des Kiebitzes wie auch vieler anderer Wiesenbrüter sind daher z.B. gering strukturierte Feuchtwiesen, Flussauen oder Salzwiesen, die aufgrund der hydrologischen Rahmenbedingungen im Frühjahr relativ lange kurzrasig bleiben.</i></p> <p><i>Aufgrund der überwiegend intensiven Grünlandbewirtschaftung weichen Kiebitze nach Gelegeverlusten infolge von zeitigen Bearbeitungsmaßnahmen (z. B. Walzen) und durch rasches Aufwachsen der Vegetation auf produktiven Standorten zunehmend auf (Mais-)Äcker aus, die zu diesem Zeitpunkt vegetationsarm bzw. vegetationslos sind. Der Bruterfolg ist auf derartigen Standorten allerdings gering; auch eignen sich Ackerflächen nicht für die Aufzucht der Jungen.</i></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b> <u>Deutschland:</u> <p><i>Der Kiebitz ist in Deutschland weitgehend auf die norddeutsche Tiefebene sowie die großen Flussniederungen und Moorbereiche beschränkt und weist einen Bestand von 49.000 bis 77.000 Brutpaaren auf (Gerlach et al. 2025).</i></p> <u>Schleswig-Holstein:</u> <p><i>Mit 11.000 bis 12.000 Paaren in Schleswig-Holstein ist der Kiebitz eine noch vergleichsweise häufige Brutvogelart, wenngleich die Bestände in den letzten Jahrzehnten drastisch zurückgegangen sind und auch der Bruterfolg gebietsweise gering ist (Kiekbusch et al. 2021). Die Verbreitung des Kiebitz in Schleswig-Holstein spiegelt den Grünlandanteil in den naturräumlichen Einheiten wider; so sind die Dichten in den Marschen und großen Niederungen im Westen deutlich höher als in den von Ackernutzung dominierten östlichen Landesteilen.</i></p>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p><i>Der Kiebitz wurde innerhalb der südlichen Teilfläche des Geltungsbereichs mit einem Revierpaar kartiert, vier Reviere wurden im nahen Umfeld bis 100 m (UG) registriert.</i></p>	
<b>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>	
<b>3.1</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Infolge der Bauarbeiten und bauvorbereitenden Arbeiten kann es für die Art zu direkten Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen (Zerstörung der Gelege, Töten von Nestlingen bzw. brütenden Altvögeln) oder zu einer durch Störung induzierten Aufgabe der Fortpflanzungsstätte mit Verlust von Jungtieren oder eines Geleges kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums vom 01.03 bis 15.08.)
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
<b>Bauzeitenregelung</b>	
<i>Zur Vermeidung des Tötungsverbotes erfolgt die Bauausführung vorrangig außerhalb der o.g. Brutzeit.</i>	
<i>Muss die Bauausführung innerhalb der Brutzeit erfolgen, ist zur Vermeidung von Schädigungen die Ansiedlung der Art innerhalb der Baufelder und Zuwegungen mit Lebensraumpotenzial (in erster Linie Acker- und nicht zu intensiv genutzte Grünlandstandorte in ausreichendem Abstand zu vertikalen Gehölz- und Siedlungsstrukturen) durch Vergrämung zu verhindern. Hierzu wird durch eine Beräumung des Baufeldes und die Installation von Flatterbändern in einer ausreichend großen Dichte beginnend vor Beginn der Brutzeit und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit die Vergrämung der Vögel erreicht:</i>	
<b>Vergrämung</b>	
<i>Im Zuge der Vergrämung sind im Bereich der Baufelder und der Zufahrten sog. Flatterbänder (rot-weiße Kunststoffbänder) an mindestens 1,5 m hohen Holzpflocken o.ä. anzubringen. Die Kunststoffbänder müssen eine Mindestlänge von 1 m aufweisen und werden so an den Pflocken befestigt, dass sie sich frei bewegen, also flattern können. So handelt es sich bei dem Kiebitz um eine Art, die auf weitläufiges Offenland angewiesen ist und für die die Anwesenheit von Flatterbändern eine entsprechende Störwirkung ausübt (Bewegung, Prädatorensimulation). Die Holzpflocke sind in einem Abstand von etwa 10 m zu positionieren, wobei zwingend jeweils Pflocke auf den Grenzen der Baufelder und Zufahrten aufzustellen sind. Um auch nach Baubeginn die Ansiedlung von Bodenbrütern im Baufeld zu verhindern, müssen die Flatterbänder auch mit Beginn von Baupausen, die länger als 5 Tage dauern, installiert werden.</i>	
<i>Als alternative Vergrämungsmaßnahme sind weitere optische Störungen wie z.B. regelmäßige, häufig wiederholte Begehungen oder ein Abschleppen bzw. Eggen mindestens einmal im 3-Tages-Turnus der betreffenden Flächen möglich, um die Anlage von Nestern bzw. das Vorhandensein von Gelegen zu verhindern.</i>	
<i>Ein einmaliges Abschieben des Oberbodens (außerhalb der Brutzeit) stellt in diesem Zusammenhang keine Option dar, da solche Flächen eine hohe Attraktivität für die Offenlandart aufweisen.</i>	
<i>Die Ausführung und Wirkung dieser Vergrämungsmaßnahmen sind im Rahmen einer Biologischen Baubegleitung mittels regelmäßiger Umsetzungs- und Besatzkontrolle zu überprüfen und zu dokumentieren.</i>	
<i>Mit Einsetzen der kontinuierlichen Bautätigkeit müssen Vergrämungsmaßnahmen – mit Ausnahme o.g. längerer Baupausen – nicht mehr durchgeführt werden, da die Bauausführung wie eine Vergrämung wirkt. Auch muss</i>	

**Durch das Vorhaben betroffene Art****Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

keine Baubegleitung mehr während der Bauausführung durchgeführt werden.

**Besatzkontrolle**

Falls die Vergrämuungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können und der Baubeginn in die Brutzeit der oben genannten Arten fällt, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial vor Baubeginn durch die Umweltbaubegleitung auf Besatz zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauausführung nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung bis zur Beendigung der Brut der nachgewiesenen lokalen Brutvögel (Flüggeworden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen einer biologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

Bei Beachtung der o.g. Bauzeitenregelung bzw. bei Durchführung der Vergrämuungsmaßnahmen und der Durchführung einer Besatzkontrolle ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja  nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja  nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja  nein

**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja  nein

Im Zuge der Untersuchungen von PV-Anlagen fanden sich keine Hinweise oder Belege dafür, dass die geeigneten Module zu einer besonderen Attraktionswirkung oder einem erhöhten Kollisionsrisiko für Vögel führen (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007; Herden et al. 2009). Grundsätzlich ist durch senkrechte Strukturen immer ein Kollisionsrisiko gegeben, welches aber aufgrund der Bauhöhe und der Bauweise (starre Anlagenteile, keine schnellrotierenden Anlagenbestandteile) als sehr gering einzuschätzen ist, da es sich nicht von anderen Hindernissen wie Gehölzen oder Gebäuden unterscheidet (ebd.).

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja  nein

**Durch das Vorhaben betroffene Art****Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja  nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja  nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja  nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja  nein

*Eine Entwertung potenzieller Brutflächen durch baubedingte Scheuchwirkungen ist aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen (Bauzeitenregelung, ggf. Vergrämung) und aufgrund der zeitlichen wie auch räumlichen Begrenzung der Baumaßnahmen zu vernachlässigen.*

*Infolge der Flächeninanspruchnahme für die geplante PV-FFA geht ein Revier des Kiebitzes durch Überbauung dauerhaft verloren (Nachweis eines Reviers innerhalb der Baugrenzen, Abb. 6). Da Kiebitze zu vertikalen Strukturen (wie z.B. Gehölze, Waldränder) einen artspezifischen Meideabstand von rd. 50 m einhalten, besitzt die PV-FFA zudem eine anlagenbedingte Stör- bzw. Scheuchwirkung (Silhouetteneffekt). In der Folge kann das Vorhaben zudem zu einem anlagebedingten Verlust von Revieren außerhalb der Baufelder führen.*

*Mit Blick auf den artspezifischen Meideabstand von 50 m zu den geplanten und bestehenden Strukturen im Raum sowie der Flächengrößen der verbleibenden Offenflächen, wird im vorliegenden Fall davon ausgegangen, dass zwei der im Umfeld nachgewiesenen Revierpaare die Flächen nach dem Bau der PV-FFA aufgrund der Unterschreitung der Mindesthabitatgrößen nicht mehr als Lebensraum nutzen können.*

*Entsprechend ist der dauerhafte Lebensraumverlust von drei Revierpaaren gem. der Vorgaben des „Wiesenvogelvermerks“ des LfU (damals LLUR, LLUR-SH 2015) durch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in Form der #Gestaltung von extensivem Grünland und Maßnahmen der Binnenvernässung auf 2 ha / Brutpaar (= insgesamt 6 ha) auszugleichen (Maßnahme Kap. 5.3.4).*

*Angesichts dessen, dass die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog beabsichtigt, den Mindestabstand von 200 m um Siedlungen und Einzelhäuser einzuhalten (Ausnahme innerhalb der nördlichen Teilfläche; hier hat der Eigentümer einem geringeren Abstand zugestimmt), kann ein Teil des Ausgleichs in diesen freizuhaltenden Bereichen innerhalb des Geltungsbereichs – unter Berücksichtigung des artspezifischen Meideabstands zu vertikalen Strukturen – erfolgen. Nach Abzug des 50 m Meideabstands und Abzug der Flächen mit zu geringer Mindesthabitatgröße, könnte so der Ausgleich für zwei Revierpaare (2 Reviere je 2 ha = 4 ha) intern erfolgen. Der Ausgleich für ein Revierpaar (2 ha Extensiv-Grünland) ist entsprechend extern auszugleichen.*

*Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die zwei weiteren, außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesenen Revierpaare angesichts der verbleibenden Offenflächen, der vergleichbaren Habitatausstattung im weiteren Raum und der Bereiche innerhalb der vorgesehen internen Ausgleichflächen, welche aufgrund ihrer geringeren Flächengrößen nicht mit in die o.g. Ausgleichs- Berechnung mit eingeflossen sind (s.o.), ausweichen und so den anlagebedingten Lebensraumverlust ausgleichen können.*

*Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Kiebitz - und auf das Ausgleichskonzept - ist im vorliegenden Fall weiterhin auf Gehölzpflanzungen als Eingrünungsmaßnahmen für Eingriffe in das Landschaftsbild zu verzichten (Maßnahme Kap. 5.3.5, s. auch MIKWS SH und MEKUN SH 2024).*

*Die ökologische Funktion der vorhabenbedingt verloren gehenden Lebensräume bleibt unter Durchführung der angegebenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3*

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>	
<i>BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Von dem Vorhaben gehen keine Störwirkungen aus, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen. Zudem können baubedingte Störungen, wie unter 3.1 erläutert, aufgrund der erforderlich werdenden Bauzeitenregelung bzw. der ggf. erforderlichen Vergrämnungsmaßnahmen, die über das eigentliche Baufeld und die Zufahrten hinausgehen, ausgeschlossen werden.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## 8.1.2 Einzelformblatt Rohrweihe

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig	
<b>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b>	
<p>Die Rohrweihe zählt zu den Zugvögeln (Kurz- und Langstreckenzieher mit Winterquartieren vom Mittelmeergebiet bis nach Afrika südlich der Sahara). Die Ankunft der Rohrweihen in den schleswig-holsteinischen Brutgebieten erfolgt meist Mitte bis Ende März. Die Eiablage der Erstbrut findet meist ab Ende April bis Mitte Juni statt. Zweitbruten finden in der Regel nicht statt, bei Gelegeverlust kann ein Ersatzgelege angelegt werden. Der Wegzug ins Winterquartier findet von Ende Juli bis Mitte Oktober, mit Höhepunkt in der ersten Septemberhälfte, statt (Bauer et al. 2005; Mebs und Schmidt 2006).</p> <p>Als Brutlebensraum bevorzugt die Art offene Landschaften in Tieflandgebieten. Die Brutplätze befinden sich überwiegend in Schilf- und Röhrichtbeständen, wo die Rohrweihe ein Nest aus Röhrichtpflanzen über Wasser anlegt. Es werden auch kleinste Röhrichtflächen ab 0,5 ha zur Nestanlage angenommen, in der Marsch auch nicht selten Schilfbestände in Entwässerungsgräben. In zunehmendem Maße nutzt die Rohrweihe auch Getreide- und Rapsfelder als Nistplätze. Zur Jagd benötigt die Art einen Raumbedarf von 2-15 km<sup>2</sup>. Als Jagdhabitats werden Schilfgürtel und angrenzende Verlandungsflächen, Dünen sowie Ackerflächen und Grünländer aufgesucht (Bauer et al. 2005; Berndt et al. 2002; Mebs und Schmidt 2006).</p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>	
<u>Deutschland:</u>	
<p>Das Verbreitungsgebiet der Rohrweihe erstreckt sich von Westeuropa bis nach Zentralasien, wobei West- und Südeuropa nur lückenhaft und Nordeuropa nicht besiedelt werden. In Deutschland ist die Art im Tiefland inzwischen wieder ein relativ verbreiteter Brutvogel. Der Bestand in Deutschland beläuft sich auf 6.500 – 8.500 BP (Gerlach et al. 2025).</p>	
<u>Schleswig-Holstein:</u>	
<p>Da die Rohrweihe in der Regel an Röhrichtvorkommen gebunden ist, konzentrieren sich die Vorkommen auf gewässerreiche Gebiete. Die höchste Besiedlungsdichte findet sich entlang der Nordseeküste, der Untereibe mit der Haseldorfer Marsch sowie auf Fehmarn. Besondere Dichtezentren bilden dabei die nordfriesischen Inseln und die Naturschutzköge, sowie einige Niederungen in Dithmarschen. Im Osten des Landes befinden sich Verbreitungszentren an den Strandseen an der Küste (OAGSH 2020). Der Gesamtbestand in Schleswig-Holstein ist auf rd. 880 Brutpaare in 2009 angestiegen, so dass die Art in Schleswig-Holstein als nicht gefährdet galt (Berndt et al. 2002; Koop und Berndt 2014), seitdem gehen die Bestandszahlen jedoch zurück, sodass die Rohrweihe mit 450-550 Brutpaaren wieder in die Vorwarnliste aufgenommen wurde (Kieckbusch et al. 2021).</p>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Rahmen der Kartierung wurde ein Brutstandort der Rohrweihe für einen schmalen Schilfröhrichtbestand in rd. 47 m Entfernung zur Baugrenze der südlichen Teilfläche nachgewiesen (Abb. 6).</p>	
<b>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Der nachgewiesene Brutstandort liegt außerhalb der Baugrenzen und des Geltungsbereichs, sodass eine direkte baubedingte Schädigung auszuschließen ist.</i>	
<i>Im Rahmen der Bauarbeiten und bauvorbereitenden Arbeiten kann es für die Art jedoch zu einer durch Störung induzierten Aufgabe der Fortpflanzungsstätte mit Verlust von Jungtieren oder eines Geleges kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Mitte April bis Mitte Juli)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Zur Vermeidung einer durch Störung induzierten Aufgabe des Brutstandorts mit Verlust von Jungtieren oder eines Geleges erfolgt die Bauausführung innerhalb der <u>südlichen Teilfläche</u> außerhalb der o.g. Brutzeit.</i>	
<i>Da der Rohrweihen-Brutstandort für einen schmalen Schilfbestand außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen wurde, können mögliche baubedingte Schädigungen nur durch eine Bauzeiteneinschränkung vermieden werden.</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Infolge der Bauarbeiten und bauvorbereitenden Arbeiten kann es für die Art zu einer durch Störung induzierten Aufgabe der Fortpflanzungsstätte in rd. 47 m Entfernung zur südlichen Teilfläche kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Aufgrund der erforderlich werdenden Bauzeitenregelung (s. 3.1) können baubedingte Störungen und somit eine störungsbedingter Verlust einer Fortpflanzungsstätte der Rohrweihe allerdings ausgeschlossen werden.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Von dem Vorhaben gehen keine Störwirkungen aus, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen. Zudem können baubedingte Störungen, wie unter 3.1 erläutert, aufgrund der erforderlich werdenden Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 8.2 Formblatt Brutvögel (Gruppenprüfung)

Auf den folgenden Seiten wird eine Gruppenprüfung für eine Vogelgilde durchgeführt. Die Gruppe setzt sich aus ungefährdeten Arten zusammen, die ähnliche Habitatansprüche besitzen und daher im Geltungsbereich und angrenzenden Bereichen die gleichen Flächen bzw. Strukturen besiedeln. Folgende Artengruppe wird abgehandelt:

- Bodenbrüter des Offenlandes

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde	
Bodenbrüter des Offenlandes	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> unbekannt <input checked="" type="checkbox"/> Neozoen <input type="checkbox"/> ohne Bewertung
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Arten	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten	
<p>Dieser Gilde gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten an:</p> <p><b>Austernfischer</b> (<i>Haematopus ostralegus</i>, RL SH: V), <b>Jagdfasan</b> (<i>Phasianus colchicus</i>), <b>Wiesenpieper</b> (<i>Anthus pratensis</i>, RL D: 2, RL SH: V), <b>Wiesenschafstelze</b> (<i>Motacilla flava</i>)</p> <p>Den in dieser Gilde zusammengefassten Arten ist gemein, dass sie ihre Nester am Boden anlegen. Alle Arten unterliegen den gleichen potenziellen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, von denen sowohl baubedingte als auch zum Teil anlagebedingte Wirkfaktoren relevant werden.</p> <p>Der <u>Austernfischer</u> bevorzugt flache Meeresküsten und Inseln sowie Mündungsgebiete von Strömen und Flüssen. Zusätzlich werden auch Felder und kurzrasige Wiesen genutzt.</p> <p>Der <u>Jagdfasan</u> besiedelt in erster Linie vegetationsreiche Säume, Gehölz- und Grabenränder sowie Brachen innerhalb der Agrarlandschaft und besiedelt auch Ackerflächen.</p> <p>Der <u>Wiesenpieper</u> besiedelt bevorzugt extensiv bewirtschaftete, möglichst feucht beeinflusste oder grabenreiche Grünlandkomplexe mit zumindest zeitweilig bultiger Vegetationsstruktur, ungenutzte bzw. extensiv beweidete Salzwiesen sowie Dünen-, Moor- und Heidelandschaften.</p> <p>Die <u>Wiesenschafstelze</u> nistet heute v.a. in offenen, intensiv genutzten Ackerflächen.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein	
<p><u>Deutschland:</u></p> <p>Alle Arten sind bundesweit verbreitet. Sie zeigen allerdings entsprechend der naturräumlichen Lebensraumausstattung und ihrer Habitatansprüche Verbreitungsschwerpunkte und -lücken.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u></p> <p>Die Arten sind in Schleswig-Holstein ungefährdet und zählen fast alle zu den noch eher häufigen Brutvogelarten. Sie sind flächendeckend verbreitet. Lediglich Austernfischer und Wiesenpieper werden auf der Roten Liste als Arten der Vorwarnliste in Schleswig-Holstein geführt.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich

**Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde****Bodenbrüter des Offenlandes**

*Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden die zuvor genannten Arten innerhalb des UG (Geltungsbereich und Umfeld bis 100 m) nachgewiesen.*

**3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG****3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

*Für die genannten Arten kann es im Rahmen der Bautätigkeiten zur Errichtung der PV-FFA im Bereich der Baufelder zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen und/oder Altvögeln).*

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums vom 01.03 bis 15.08.)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

**Bauzeitenregelung**

*Zur Vermeidung des Schädigungsverbots erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutzeit der genannten Arten (Bauausschlussfrist 01.03.-15.08.). Erfolgt die Bauausführung innerhalb der Brutzeit, ist zur Vermeidung von Schädigungen die Ansiedlung der oben genannten Arten innerhalb der Baufelder und Zuwegungen mit Lebensraumpotenzial (Acker) durch Vergrämung zu verhindern. Hierzu wird durch eine Beräumung des Baufeldes und die Installation von Flatterbändern in einer ausreichend großen Dichte beginnend vor Beginn der Brutzeit und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit die Vergrämung der Vögel erreicht (Kap. 5.3):*

**Vergrämung**

*Im Zuge der Vergrämung sind im Bereich der Baufelder und der Zufahrten sog. Flatterbänder (rot-weiße Kunststoffbänder) an mindestens 1,5 m hohen Holzpflocken o.ä. anzubringen. Die Kunststoffbänder müssen eine Mindestlänge von 1 m aufweisen und werden so an den Pflocken befestigt, dass sie sich frei bewegen, also flattern können. So handelt es sich um Arten, die auf weitläufiges Offenland angewiesen ist und für die die Anwesenheit von Flatterbändern eine entsprechende Störwirkung ausübt (Bewegung, Prädatorensimulation). Die Holzpflocke sind in einem Abstand von etwa 10 m zu positionieren, wobei zwingend jeweils Pflocke auf den Grenzen der Baufelder und Zufahrten aufzustellen sind. Um auch nach Baubeginn die Ansiedlung von Bodenbrütern im Baufeld zu verhindern, müssen die Flatterbänder auch mit Beginn von Baupausen, die länger als 5 Tage dauern, installiert werden.*

*Als alternative Vergrämungsmaßnahme sind weitere optische Störungen wie z.B. regelmäßige, häufig wiederholte Begehungen oder ein Abschleppen bzw. Eggen oder Grubbern mindestens einmal im 3-Tages-Turnus der betreffenden Flächen möglich, um die Anlage von Nestern bzw. das Vorhandensein von Gelegen zu verhindern.*

*Ein einmaliges Abschieben des Oberbodens (außerhalb der Brutzeit) stellt in diesem Zusammenhang keine Option dar, da solche Flächen eine hohe Attraktivität für Offenlandarten aufweisen (z. B. Jagdfasan, Schafstelze, Wiesenpieper).*

*Die Ausführung und Wirkung der Vergrämungsmaßnahmen sind im Rahmen einer Biologischen Baubegleitung zu überprüfen und zu dokumentieren.*

**Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde****Bodenbrüter des Offenlandes**

*Mit Einsetzen der kontinuierlichen Bautätigkeit müssen Vergrämuungsmaßnahmen – mit Ausnahme o.g. längerer Baupausen – nicht mehr durchgeführt werden, da die Bauausführung wie eine Vergrämung wirkt. Auch muss keine Baubegleitung mehr während der Bauausführung durchgeführt werden.*

*Da über die Wirksamkeit möglicher Vergrämuungsmaßnahmen für weitere Biotoptypen außerhalb von Acker und Wirtschaftsgrünland keine hinreichenden Erkenntnisse vorliegen, können mögliche baubedingte Schädigungen der dieser Gilde zugehörigen Art Wiesenpieper grundlegend nur durch eine Bauzeiteneinschränkung oder weitere Maßnahmen wie eine vorzeitige und regelmäßige Mahd oder Besatzkontrolle vermieden werden. Diese Art besiedelt bevorzugt Grabenränder, sehr extensiv genutztes Grünland, Brachen, Säume oder Ruderalfluren. In diesen Lebensraumstrukturen kann auch der Fasan vorkommen. Vor dem Hintergrund, dass jedoch kein Eingriff in diese randlichen Strukturen durch das Vorhaben erfolgt, können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Maßnahmen werden in diesen Bereichen entsprechend nicht erforderlich.*

**Besatzkontrolle**

*Falls die Vergrämuungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können und der Baubeginn in die Brutzeit der oben genannten Arten fällt, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial vor Baubeginn durch die Umweltbaubegleitung auf Besatz zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauausführung nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung bis zur Beendigung der Brut der nachgewiesenen lokalen Brutvögel (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen einer biologischen Baubegleitung zu dokumentieren.*

*Bei Beachtung der o.g. Bauzeitenregelung bzw. bei Durchführung der Vergrämuungsmaßnahmen und der Durchführung einer Besatzkontrolle ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.*

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja  nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja  nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja  nein

**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja  nein

*Im Zuge der Untersuchungen von PV-FFA fanden sich keine Hinweise oder Belege dafür, dass die geeigneten Module zu einer besonderen Attraktionswirkung oder einem erhöhten Kollisionsrisiko für Vögel führen (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007; Herden et al. 2009). Grundsätzlich ist durch senkrechte Strukturen immer ein Kollisionsrisiko gegeben, welches aber aufgrund der Bauhöhe und der Bauweise (starre Anlagenteile, keine schnelldrehenden Anlagenbestandteile) als sehr gering einzuschätzen ist, da es sich nicht von anderen Hindernissen wie Gehölzen oder Gebäuden unterscheidet (ebd.).*

<b>Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde</b>	
<b>Bodenbrüter des Offenlandes</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Die (potenzielle) Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bruthabitaten) für die geplante PV-FFA ist als gering einzustufen. Es bestehen im Umfeld der geplanten PV-FFA weitere Flächen mit Lebensraumpotenzial und somit ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Die Brutplätze der Offenlandarten werden jährlich neu ausgewählt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass viele Arten auch nach dem Bau der PV-FFA auf dem Betriebsgelände wieder brüten. Die baubedingten Scheuchwirkungen sind aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen (Bauzeitenregelung, ggf. Vergrämungsmaßnahmen) und aufgrund der zeitlichen wie auch räumlichen Begrenzung der Baumaßnahmen zu vernachlässigen.</i></p> <p><i>Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit weiterhin erfüllt (§ 44 (5) BNatSchG).</i></p> <p><i>Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungen</b> (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Von dem Vorhaben gehen keine Störwirkungen aus, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen. Zudem können baubedingte Störungen, wie unter 3.1 erläutert, infolge der erforderlichen Bauzeitenregelung bzw. vorgezogene Baufeldräumung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus gelten die Arten dieser Gilde generell als wenig störungsempfindlich, wie Brutten im menschlichen Siedlungsraum oder der intensiv genutzten Agrarlandschaft belegen.</i></p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde</b> <b>Bodenbrüter des Offenlandes</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	